

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministers namens der Landesregierung

Nachfrage zu Drucksache 18/3556: Hat Minister Hilbers einen Verstoß gegen Ad-Hoc-Publizitätspflichten bei der NORD/LB zu verantworten?

Anfrage der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 26.04.2019 - Drs. 18/3597
an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Finanzministers namens der Landesregierung vom 13.05.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Bezug auf die Antwort der Landesregierung zur Drucksache 18/3475, hier insbesondere den letzten Satz in der Antwort zu Frage 1, ergeben sich für die Fragesteller folgende Nachfragen.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass das Presse-Statement von Minister Hilbers vom 3. April 2019 gegen 15:30 Uhr nicht ursächlich für die Ad-hoc-Mitteilung der NORD/LB vom 3. April 2019 gegen 20:51 Uhr gewesen sein soll: Welche Ursache lag der Ad-hoc-Mitteilung zugrunde, im Hinblick darauf, dass 14 Stunden später ohnehin der NORD/LB-Vorstandsvorsitzende Thomas Bürkle u. a. die Bilanz der Landesbank für das Kalenderjahr 2018 präsentierte?**

Die Ad-hoc-Mitteilung der NORD/LB vom 3. April 2019 basierte auf der Erkenntnis, dass nach Erörterung des neuen Geschäftsmodells der NORD/LB, den damit in Zusammenhang stehenden Kapital- und Restrukturierungsmaßnahmen sowie der hinreichenden Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung voraussichtliche Folgen für das Geschäftsergebnis 2019 zu erwarten waren. Die Einschätzung durch die Bank erfolgte auf Basis eines fest installierten Ablaufs, in der über das Ergebnis, Ad-hoc-Meldungen zu veröffentlichen, entschieden wird und erfolgte unabhängig von den Äußerungen, die Herr Minister Hilbers am Nachmittag abgegeben hatte.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass eine Ad-hoc-Mitteilung „unverzüglich“ veröffentlicht werden muss: Wie legt die Landesregierung das zeitliche Element „unverzüglich“ im vorliegenden Fall aus, wie viele Tage/Stunden hält die Landesregierung noch für angemessen, bevor eine solche Mitteilung als „verspätet“ gilt?**

Eine Verpflichtung nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung zur unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen besteht für die NORD/LB als Emittentin. Es ist Aufgabe des Vorstands, dafür Sorge zu tragen, dass die Bank ihren kapitalmarktrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Die Bank hat die notwendigen organisatorischen Maßnahmen geschaffen und einen Stab von Mitarbeitern eingesetzt, der sich mit derartigen Themen befasst. Diese Mitarbeiter haben am 3. April 2019 die Notwendigkeit und den Inhalt der Ad-hoc-Mitteilung eingehend geprüft und danach ohne schuldhaftes Zögern die Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Es besteht somit kein Grund zu der Annahme, der Vorstand sei seinen Sorgfaltspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

- 3. Nach § 120 Abs. 15 Nr. 6 WpHG ist im Fall des leichtfertigen Handelns die Bekanntgabe einer Insiderinformation, welche nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt, eine Ordnungswidrigkeit. Warum ordnet die Landesregierung das Presse-Statement des Finanzministers Hilbers nicht unter diese Tatbestandsmerkmale ein?**

Der voraussichtliche Inhalt des Pressegesprächs war zuvor mit dem Vorstandsvorsitzenden der NORD/LB besprochen worden. Die in dem Pressegespräch getätigten Aussagen allein enthielten keine insiderrelevanten Informationen.